

Verein Wohnkonferenz Region Bern

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein „Wohnkonferenz Region Bern“ bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

¹Der Verein bezweckt, den grundrechtlichen Anspruch auf Obdach zu verwirklichen (BV Art. 41 Abs. 2, KV d. Kt. Bern Art. 29 Abs. 1, FÜG Art. 54 Abs. 2).

²Dieses Ziel soll namentlich erreicht werden durch

- a. Vermittlung von Wohnraum für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen;
- b. Koordination zwischen wohnraumanbietenden sozialen Institutionen in der Region Bern;
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Kirchen und wohnraumanbietenden Institutionen;
- d. Fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- e. Periodische Fachtreffen der wohnraumanbietenden Institutionen z.B. Plattform / Treffen Wohnprojekte der Region Bern u.s.w.;
- f. Öffentlichkeitsarbeit.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

¹Als Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, die im Obdachlosenbereich in der Region Bern tätig sind und / oder bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.

²Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist zu erfolgen hat.

²Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IV Organisation

Art. 5 Organe

¹Die Organe des Vereins sind

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neue Mitglieder innerhalb des vierjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

³Zu den Sitzungen der Vereinsorgane können Nichtmitglieder beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6 Die Zusammensetzung

Jedes Mitglied ernennt eine ständige Delegierte bzw. einen ständigen Delegierten als Vertreterin bzw. Vertreter in der Vereinsversammlung.

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Frühling statt. Sie wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten einberufen und präsiert.

²Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und der zu behandelnden Traktanden verlangt.

³Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

⁴Bei Statutenänderungen sind die diesbezüglichen Anträge den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- b. die Wahl und die Abberufung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c. die Wahl der Kontrollstelle,
- d. die Genehmigung der Geschäftspolitik,
- e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- f. die Genehmigung der Finanzplanung, des Vereinsbudget, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- g. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- h. die Entlastung des Vorstandes.

Art. 9 Beschlussverfahren

¹Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme

³Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse oder trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

⁴Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder

⁵Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

⁶Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 20 Tage vor derselben schriftlich einzureichen.

⁷Ueber die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

B. Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und maximal fünf weiteren Mitgliedern.

²Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident führt den Vorsitz.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- b. die Auswahl, Aufnahme und der Ausschluss der Leitungsperson für die WPRB – Sitzung. Bei der Neuwahl werden der WPRB durch den Vorstand zwei Personen zur Wahl vorgeschlagen. (In Absprache mit der WPRB kann auch nur eine Person vorgeschlagen werden). Die WPRB hat ein Mitspracherecht, die Wahl trifft jedoch der Vorstand.
- c. die Ausführung der ihm von der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben,
- d. die Vorberatung der Geschäfte der Vereinsversammlung,
- e. die Antragstellung an die Vereinsversammlung,
- f. die Formulierung der Geschäftspolitik des Vereins,
- g. Die Genehmigung der Finanzplanung und des Vereinsbudget,
- h. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- i. Die Vertretung des Vereins nach aussen,
- j. Planung und Durchführung von Fachausschüssen und Fachtreffen,
- k. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen ist.

Art. 12 Beschlussverfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

C. Die Kontrollstelle

Art. 13

¹Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Revisorinnen bzw. Revisoren als Kontrollstelle.

²Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kontrollstelle richten sich nach Art. 728-730 OR

V. Finanzen

Art. 14 Finanzbeschaffung

¹Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel aus:

- a. Beiträgen der öffentlichen Hand,
- b. Kommerzieller Tätigkeit,
- c. Freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter,
- d. Mitgliederbeiträgen,

²Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 17

¹Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgaben der gesetzlichen Bestimmungen.

²Dem Vorstand kommt das Mandat für die Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist im Rahmen des Vereinszwecks einer oder mehrerer wohnraumanbietenden sozialen Institution zuzuwenden.

VII Schlussbestimmungen

Art 18

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2000

²Sie enthalten den Namensänderungsbeschluss vom 25. April 2002.

³Sie sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2005 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

⁴Der Art. 11b wurde am 20. November 2008 an der Mitgliederversammlung neu in die Statuten aufgenommen

⁵Der Art. 7 Abs. 1 wurde an der Mitgliederversammlung vom 19.3.2014 angepasst

Der Präsident
Othmar Steiner